

VORLAGE AN DEN LANDRAT

## Polizeigesetz

Der Landrat des Kantons Basel-Landschaft beschliesst:

I.

Das Polizeigesetz vom 28. November 1996<sup>1</sup> wird wie folgt geändert:

### **§ 26a Wegweisung und Betretungsverbot bei häuslicher Gewalt**

<sup>1</sup> Die Polizei kann eine Person, die andere Personen ernsthaft gefährdet oder anderen Personen mit einer ernsthaften Gefährdung droht, aus einer Wohnung oder aus einem Haus und deren oder dessen Umgebung wegweisen und ein Betretungsverbot verfügen.

<sup>2</sup> Die Wegweisung und das Betretungsverbot dauern zwölf Tage.

<sup>3</sup> Mit der Wegweisung und dem Betretungsverbot kann zusätzlich Polizeigewahrsam angeordnet werden.

<sup>4</sup> Die Polizei kann die Einhaltung der Wegweisung kontrollieren. Zur Kontrolle der Wegweisung können auch technische Überwachungsgeräte einschliesslich deren fester Verbindung mit der zu überwachenden Person eingesetzt werden.

### **§ 26b Informations- und Meldepflichten**

<sup>1</sup> Die Polizei informiert die Parteien schriftlich über Beratungsangebote und über die Möglichkeit, gerichtliche Schutzmassnahmen zu verlangen.

<sup>2</sup> Die Polizei übermittelt die Adresse der gefährdeten sowie der weggewiesenen Person umgehend von Amtes wegen an die zuständigen Beratungsstellen.

<sup>3</sup> Sind Unmündige oder Entmündigte betroffen, macht die Polizei unverzüglich Meldung an die Vormundschaftsbehörde des Wohnortes oder, wenn Gefahr im Verzuge ist, auch an diejenige am Aufenthaltsort der betroffenen Personen.

### **§ 26c Verlängerung der Wegweisung und des Betretungsverbotes bei häuslicher Gewalt**

<sup>1</sup> Hat die gefährdete Person innert zehn Tagen seit der Wegweisung beim zuständigen Gericht um Anordnung von Schutzmassnahmen ersucht, verlängern sich die Wegweisung und das Betretungsverbot automatisch bis zum Entscheid des Gerichts, längstens um vierzehn Tage.

<sup>2</sup> Das Gericht setzt die Parteien, die Polizei und das Kantonsgericht unverzüglich über den Eingang des Gesuchs um Schutzmassnahmen, über die Verlängerung der Frist und über den Entscheid des Gerichts in Kenntnis.

<sup>3</sup> Mit dem rechtskräftigen Entscheid des Gerichts über die Anordnung von Schutzmassnahmen fällt das Wegweisungsverfahren dahin.

---

<sup>1</sup> GS 32.778, SGS 700

23.03.05

16.3.2005 15.25

## § 27 Absatz 1 Buchstabe d

d. die in Fällen der häuslichen Gewalt andere Personen ernsthaft gefährden oder diesen mit einer ernsthaften Gefährdung drohen. Es kann gleichzeitig eine Wegweisung und ein Betretungsverbot verfügt werden.

## § 42a Beschwerde beim Kantonsgericht

<sup>1</sup> Die mit einer Wegweisung und einem Betretungsverbot belegte Person kann innert drei Tagen seit Eröffnung der Verfügung bei der Einzelrichterin oder dem Einzelrichter des Kantonsgerichts schriftlich und begründet Beschwerde erheben.

<sup>2</sup> Der Lauf der Beschwerdefrist und die Beschwerdeerhebung haben keine aufschiebende Wirkung.

<sup>3</sup> Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter zeigt dem für die Anordnung von Schutzmassnahmen zuständigen Gericht den Eingang der Beschwerde an. Hat das Gericht über Schutzmassnahmen entschieden, treten diese anstelle der Massnahmen nach § 26a und das Beschwerdeverfahren fällt dahin.

<sup>4</sup> Im Beschwerdeverfahren kann die Anhörung der Parteien schriftlich oder mündlich oder anlässlich einer Parteiverhandlung erfolgen. Die Vorladungen erfolgen formlos. Ist keine Stellungnahme erhältlich zu machen, entscheidet die Einzelrichterin oder der Einzelrichter aufgrund der ihr oder ihm vorliegenden Grundlagen.

<sup>5</sup> Die Einzelrichterin oder der Einzelrichter entscheidet über die Beschwerde innert drei Arbeitstagen seit deren Eingang. Der Entscheid ist endgültig.

<sup>6</sup> Die Bestimmungen des Gesetzes über die Verfassungs- und Verwaltungsprozessordnung gelten sinngemäss.